

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (1992)

Artikel: Hexenverfolgung in Bremgarten 1574-1668
Autor: Stöckli Schwarzen, Heidi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hexenverfolgung in Bremgarten *1574–1668*

VON HEIDI STÖCKLI SCHWARZEN

Einleitung

Gewöhnlich assoziieren wir mit dem Wort Hexe das Bild einer düster gekleideten, hässlichen, alten Frau mit Kopftuch, Warze auf Backe oder Nase, die sehr zurückgezogen lebt und allen Menschen, die ihr über den Weg laufen, Böses zufügt – ein Bild, eine Figur aus dem Märchen also!

Wir wissen aber längst auch, dass die Hexen nicht bloss ein Phänomen des Märchens sind, sondern dass es in der Geschichte der Menschheit eine Zeit gegeben hat, wo Menschen an eine reale Existenz der Hexen geglaubt und deswegen Tausende von Frauen und Männern verfolgt und zum Tod verurteilt haben. Aber für diesen Bereich existiert in unseren Köpfen (noch) kein konkretes Hexenbild. Wir wissen kaum etwas über das Äussere und die Lebensweise dieser Personen, und wir haben keine klaren Vorstellungen über das Hexenbild der Zeitgenossen und der Opfer selber. Dieses Manko können wir mittlerweile wettmachen durch die Ergebnisse der neueren Geschichtsforschung in Sachen Hexenwesen. Die Untersuchungen der letzten Jahre haben sich eingehend mit den «Hexen» selbst auseinandergesetzt und vermögen uns nun allmählich ein Bild von ihnen zu vermitteln und dadurch vielleicht auch vermehrt für die Tragik zu sensibilisieren, die in diesen Verfolgungen, oder besser gesagt in diesem Verfolgungswahn steckt.

Sogenannt historische Hexen soll es auch in Bremgarten gegeben haben. Belegt sind Hexenverfolgungen und -prozesse

in den Akten des Stadtarchivs für die Zeit von 1574–1668¹⁾. Bestimmt dürften Verfolgungen vereinzelt schon früher eingesetzt und sich möglicherweise bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts hingezogen haben wie praktisch überall in Europa, bloss sind diesbezügliche Gerichtsakten im Archiv nicht (mehr) vorhanden. In den übrigen archivierten Quellen finden sich keine Hinweise²⁾. Dass gerade der Zeitraum 1574–1668 in Bremgarten dokumentiert ist, erstaunt insofern nicht, als in diesem Zeitabschnitt in ganz Europa die Hexenverfolgungen ihr grösstes und stärkstes Ausmass erreichen.

Was haben wir uns nun für ein Bild von diesen Verfolgungen und Prozessen ganz allgemein und von den Bremgarter Hexen und ihrer Verurteilung im besonderen zu machen? Was waren denn das für Frauen, die in die Geschichtsakten eingegangen sind? Wie haben sie gelebt? Wo, wann und warum wurden sie verfolgt und praktisch ausnahmslos zum Tode verurteilt?

Zeit, Raum und Ausmass der Hexenverfolgung

Der Zeitraum, in dem Hexenverfolgungen für Bremgarten schriftlich und bildlich³⁾ belegt sind und wo, wie schon erwähnt, die Verfolgungen in Europa ihr grösstes Ausmass erreichten, nämlich zwischen 1560 und 1630, beinhaltet für uns Menschen des späten 20. Jahrhunderts eine fremde, wohl völlig unverständliche Welt. Es ist die Geisteswelt des ausgehenden 16. Jahrhunderts, d. h. Hexenverfolgungen und -prozesse sind ein Phänomen der Neuzeit (es ist die Zeit der Renaissance, des Humanismus beispielsweise) und nicht des sogenannten finsternen Mittelalters. Sie sind ein Phänomen des christianisierten Europas und ziehen sich durch drei Jahrhunderte hindurch, bis sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts endgültig aufhören. In Bremgarten leben sie zwar nach spätestens 170 Jahren erneut auf.

Über die Zahl der Menschenleben, die diese Verfolgungen gefordert haben, liegen nur Schätzungen vor – die einen sprechen von 900 000, die andern von Millionen – eine quantitative Präzision interessiert hier gar nicht und wird aus quellentechischen Gründen nie möglich sein. Trotzdem vielleicht noch ein ganz kurzer Hinweis zur Situation in Bremgarten: In der Zeit zwischen 1574 und 1668 sind vom Stadtgericht Bremgarten dreizehn Personen (zwölf Frauen) als Hexen angeklagt, verurteilt und lebendig verbrannt oder enthauptet und anschliessend verbrannt worden⁴⁾.

Entstehung und Ausbreitung des Hexenwahns

a) Wesensmerkmale einer Hexe

Weil die Hexen ein Phänomen der Neuzeit darstellen, existiert bis etwa 1400 auch der Begriff Hexe nicht. Als eine Art Vorläuferinnen können die *haeretici fascinarii/malificae/lamiae/striges* gesehen werden. Es sind dies Figuren aus den Bereichen des heidnischen Dämonenglaubens und der Ketzerei; ihre Delikte ähneln denjenigen der Hexen. Was sie aber von künftigen Hexen unterscheidet, sind ihre übernatürlichen, magischen Kräfte und damit die Fähigkeit, guten oder bösen Einfluss auf die Umwelt auszuüben. Die Hexen der Neuzeit besitzen keine übernatürlichen Kräfte und handeln dementsprechend nicht aus eigenem Antrieb, sondern vollbringen alle ihre schädlichen Werke mit Hilfe des Teufels. Eine Hexe sein, heisst: dem christlichen Glauben abgeschworen und einen *Pakt mit dem Teufel* geschlossen zu haben, sich in der Folge meistens auch einer *Hexensekte* anzuschliessen und sich dem Teufel und Sektenmitgliedern zu Festen, Orgien, zum sogenannten *Hexensabbat* zu treffen. Diese Wesensmerkmale sind Vorstellungen aus dem Bericht der Ketzerverfolgungen (Waldenser etc.), wie sie von

19

F 23

5.

309

Ein zuvorfam, Wüßer und
 Unflüchtige Hiforia, derglyche
 mit vil, nur glöck noch
 gläfen, wie namblich am 13
 tag September, die Hätzen,
 Verem Trosten, Barbara
 Mejerin, un Anna Langin
 dieß Barbara Mejerin velt
 die tochter, zu Brongarv
 verbrant, umb was sy vor
 ißten, wjrlöuffig Abgibung



geistlichen Gerichten (Inquisitionsgerichten) entwickelt worden sind.

Eine Hexe sein, heisst weiter: schädlichen Einfluss auf die Umwelt (Mensch, Tier, Natur ganz allgemein) zu nehmen. Und mit diesem Einfluss, beziehungsweise mit ihrem zerstörerischen Werk steht sie in der Tradition der Zauberei und Zaubereiprozesse, wie sie insbesondere von weltlichen, städtischen Gerichten geahndet wurden.

Hexenprozesse erweisen sich also als eine Art Verschmelzung von Ketzerei- und Zaubereiprozessen, aber mit neuer Stossrichtung in Hinsicht auf die Qualität der Ahndung und des Geschlechts der Verfolgten oder, um Andreas Blauert zu zitieren:

Ein grusam Wüste und unfletige Historia, derglychs nütt vil mer ghört noch gläsen, wie namlich am 13 tag septembris dry Häxen Verena Trastin, Barbara Meyerin un Anna Laugin diser Barbara Meyerin eeliche tochter, zu Bremgarten verbrent, war sy vor wytloüffige bschrybung

Quelle: WICICIANA ZB ZH, Standort: Handschr. abt. Sign. MsF 23.399

«Zauberei, Teufelsanrufung, Ketzerei, beziehungsweise die damit verbundenen Vorstellungen mag es immer schon gegeben haben; es bedurfte aber der intellektuellen Formulierung, des Hexereidelikts und – Hand in Hand damit – seiner „Entdeckung“ in Hexereiprozessen, um das Hexenwesen Realität werden zu lassen.»⁵⁾

Stellt sich also die Frage nach den Urhebern dieser Vorstellungen und Formulierungen!

b) Treibende Kräfte für die Konstruktion des Hexenbildes

An der Ausgestaltung des Hexenbildes, das heisst an der speziellen Verbindung von Teufelspakt und Schadenzauber, wie

sie gegen Mitte des 15. Jahrhunderts voll ausgebildet ist und auch dementsprechend in die Rechtspraxis einzufließen beginnt (Hexerei wird jetzt auch von Amtes wegen verfolgt, nicht bloss auf Anklage hin), sind massgeblich kirchliche Kreise beteiligt. Sie haben die Vorstellung von Teufelspakt (Sekte) und Sabbat eingeführt und mit Schadenzauber verbunden; Schadenzauber, ein Delikt, das die Kirche vorher jahrhundertlang als heidnischen Aberglauben bekämpft hat und jetzt als Realität setzt. Diese Konzeption ist möglicherweise ursprünglich als Abwehr- und Bewältigungsversuch für innerkirchliche Konflikte wie Sektenbewegung und Ketzerei gedacht gewesen. Mit der Einführung des Teufels wird nämlich das Böse fassbar, greifbar. Böse Kräfte in Kirche und Gesellschaft können bestimmt und personifiziert und damit zur Rechenschaft gezogen werden. In der Folge werden Sektenbewegungen, Epidemien, Hungersnöte, Naturkatastrophen etc. zu teuflischen Werken, ausgeführt von Personen, die vom christlichen Glauben abgefallen sind. Damit wird gleichzeitig das Magische, Übernatürliche aus der Welt verbannt, wird die Welt entzaubert!

Wie massgeblich die Kirche an diesem Entwicklungsprozess beteiligt ist, zeigt sich ganz konkret an folgenden zwei Beispielen: Das Konzil von Basel 1431–49 wird ein richtiger Umschlagplatz für Hexereivorstellungen. Von da aus erfolgt der Transport dieser teilweise neuen «Ideen» in alle Himmelsrichtungen, auch in neue, von Hexereiideen noch unberührte Gebiete.

Sehr prägend sind auch die theoretischen Schriften der Kleriker wie beispielsweise «Le Champion des Dames» (1451, von Martin Le Franc), die «Errores Gazariorum» (ohne Datum) und der «Hexenhammer» (1487, von Heinrich Institoris und Jacob Sprenger). Da werden Hexenvorstellungen und Delikte ausformuliert und beispielsweise im Hexenhammer erstmals eine Begründung geliefert, weshalb vor allem Frauen anfällig für Hexerei sind.

Dann wären auch strukturelle Kräfte und Veränderungen zu nennen: Der allgemeine Zeitgeist, wirtschaftliche und soziale Veränderungen wie etwa Reformation, Bauernkrieg, Übergang zur Geldwirtschaft, Rationalisierungen im rechtlichen Bereich etc. Sie bewirken einen grossen geistigen Umbruch, hin auf eine Systematisierung des Denkens auf allen Ebenen und damit auch eine grosse Verunsicherung und Angst. Sie lassen das Bedürfnis nach einem festen Halt umso stärker werden. Das heisst also, die Welt, die ganze Gesellschaft ist empfänglich für eine Einteilung in gut und böse und für die Ahndung des Bösen. Dafür liefert die Arche Normen und Werte.

Hexen und Hexenverfolgung können also als eine Art Bewältigungsmittel für gesellschaftliche Krisen und Umwälzungen gesehen werden.

Wer wird zu diesen «Sündenböcken» gestempelt und wodurch fällt die Wahl gerade auf die entsprechenden Personen?

Die Opfer der Hexenverfolgung

Eine allgemeine Krisensituation, in der sich eine Gesellschaft befindet, vermag Hexenverfolgungen ansatzweise zu erklären. Die bisherigen Forschungen über die Anfänge des Hexenwesens zeigen, dass Verfolgungen dort am intensivsten auftreten, wo wirtschaftliche Krisen, Epidemien etc. am stärksten sind. Sie erklärt damit aber noch nicht, wieso es zu Verdächtigungen, Verfolgung und Anklage der einzelnen Person kommt.

Wer sind nun die Betroffenen? Wer wurde der Hexerei angeklagt? Die Mehrheit der Verdächtigen sind Frauen. Von den dreizehn angeklagten Personen in Bremgarten sind zwölf Frauen. Die bisherigen Untersuchungen zeigen zudem, dass Männer für andere Delikte auf dem Scheiterhaufen landen als

Frauen (zum Beispiel Falschgeld, Betrug, Diebstahl usw.). Da, wo der Anteil der verfolgten Männer überdurchschnittlich hoch ist, walten Inquisitionsgerichte. Der Schwerpunkt der Anklage lautet somit auf Ketzerei. Schauen wir uns die angeklagten Frauen in Hinsicht auf Alter, Zivilstand, Herkunft und Vermögen an und auf die Delikte, die ihnen vorgeworfen wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Alter und Zivilstand: In vielen Fällen waren die Frauen zum Zeitpunkt der Anklage relativ alt und häufig alleinstehend, unverheiratet oder verwitwet.

Herkunft und Vermögen: Es traf sowohl arme, wie vermögende und ebenso einheimische, wie ortsfremde Frauen.

Als *Delikte* wurden ihnen vorgeworfen: Teufelspakt, Behexung von Menschen, Tieren mit Krankheit und/oder Tod, Wettermachen, Tötung von ungeborenen Kindern und Liebeszauber.

Diese Feststellungen sind absolut nicht hinreichend, um zu erklären, weshalb gerade diese Frauen als Hexen angeklagt wurden. Waren sie denn sonst in irgend einer Weise verhaltensauffällig, waren sie vorlaut, frech? Wussten sie noch zuviel von Magie, Heilkunde und Kräutern? Wurden sie um etwas beneidet?

Neuere Untersuchungen weisen darauf hin, dass Hexenprozesse in der Regel recht spezifische Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen Angeklagten und Klägern abschlossen, die schon lange schwelten⁶⁾, aber sie erklärten damit immer noch nicht, weshalb es vorwiegend Frauen waren, die auf der Anklagebank sassen. Es scheint generell gar nicht möglich zu sein, eine eindeutige Erklärung zu finden, weshalb Frauen als Hexen verbrannt wurden, also Hexenverfolgung primär eine Frauenverfolgung war. Schon eher lässt sich die Funktion der Hexenverfolgungen erklären: Ganz allgemein betrachtet, waren sie ein Bewältigungsmittel für gesamtgesellschaftliche Krisen. Frauenspezifisch gesehen, waren sie ein Disziplinierungsinstru-

ment gegen Frauen, um deren gesellschaftliche Macht und Stärke einzudämmen. Sie unterstützen damit einen Prozess, der gesamtgesellschaftlich bereits im Gange war: Ausschluss der Frauen aus den Zünften, Verdrängung aus dem Gesundheitswesen, Absprechen ihrer Rechtsfähigkeit etc.

Dass das Hexenstereotyp auf das weibliche Geschlecht fixiert wurde, wird spätestens im «Hexenhammer» deutlich. In diesem Werk wird erstmals die Begründung geliefert, weshalb vor allem Frauen anfällig für Hexerei und Teufelskult sind: Frauen sind leichtgläubiger, leichter beeinflussbar, haben eine schlüpfrieger Zunge. Sie haben geringere Glaubensstärke und fallen daher eher vom Glauben ab. Sie sind in allen Kräften an Seele und Leib mangelhaft, sie sind fleischlich gesinnt, sexuell unersättlich und ausschweifend. Sie zeichnen sich durch starke Affekthaftigkeit und Leidenschaftlichkeit aus, sind also prädestiniert für Rache und Hexerei.

Wie wegweisend und prägend dieses Buch der zwei Kleriker für Juristen und weltliche Gerichte wurde, zeigt sich beispielsweise darin, dass die meisten Richter Befragungsschema, -themen und -einzelheiten nachweisbar strikte übernommen haben. Diese Feststellung trifft auch für die Gerichtsfälle von Bremgarten zu.

Die Bremgarter Hexen und ihre Verurteilung

Vielleicht vorab ein paar Bemerkungen quellentechnischer Art. Über das Vorhandensein von Hexen und ihre gerichtliche Verurteilung gibt es im Stadtarchiv Bremgarten nur (noch) eine einzige Quelle: die gerichtlichen Verhöre, genannt Vergicht. Es sind dies kurze Zusammenfassungen einer Befragung, beziehungsweise Aushorchung einer angeklagten Person, in indirekter Sprache abgefasst. Sie sind in den «Criminalia» und im «Thurnbuch»⁷⁾ zu finden. Weitere Prozessakten wie Anklage-

schrift, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen und Urteilsfindung und -begründung sind nicht erhalten. Fragen zur Person der Angeklagten, zum sozialen Umfeld, nach den Motiven und Delikten können nur soweit geklärt werden, wie sie aus dem Verhör ersichtlich sind⁸⁾.

Die Quellenbasis ist also äusserst schmal, aber gegen den Strich gelesen, geben diese Vergichte trotzdem einige Informationen her. Zuerst einmal lässt sich feststellen, dass die Befragung in allen Verhören nach einem starren Schema abläuft, denn es tauchen praktisch überall dieselben Fragestellungen auf: Erfüllt die angeklagte Frau die Voraussetzungen einer Hexe, gibt sie zu, dem christlichen Glauben abgeschworen, mit dem Teufel einen Pakt geschlossen und am Hexensabbat teilgenommen zu haben? Dann kommt die Frage nach den Delikten: Wem hat sie, wie häufig und in welchem Ausmass Schaden zugefügt? Und weiter: Welches waren ihre Motive und Beweggründe? In die Beantwortung dieser Fragen fliessen auch immer wieder zusätzliche Informationen über die angeklagte Person mit ein. Wir erhalten so teilweise Aufschluss über Alter, Zivilstand, Herkunft oder Wohnort der Frauen und darüber, wie lange sie vor ihrer Verhaftung ihr Unwesen getrieben haben, wie lange sie schon als Hexen gewirkt und verdächtigt worden sind. Und zusätzlich erfahren wir auch noch etwas über die Einstellung und Interessen der zu Gericht sitzenden Männer, über den Zeitgeist im allgemeinen. Hingegen erfahren wir nichts über die Gründe, die die Frauen dazu gebracht haben, die gestellten Fragen in dieser Weise zu beantworten und solche Geständnisse abzulegen. Wir können sie höchstens erahnen. Aber auf diesen Aspekt wird am Schluss noch eingegangen. Es soll nicht bei dieser allgemeinen Beschreibung der Verhöre bleiben, sondern anhand eines ausgewählten Beispiels⁹⁾ aufgezeigt werden, wie das Gericht (stellvertretend für die Gesellschaft) konkret herausarbeitet und urteilt, ob eine als Hexe verdächtige Frau den Tatbestand der Hexerei erfüllt, ob die Frau auch wirklich eine

Vergicht

Agnes Muschin. Ein Pfründerin dissers Spitals zu Bremgarten das Arm wyb so zugegen stedt, hatt ungebunden ungezwungen on alle nott unnd Marter bekennt unnd verjehen. ungefar vor sechszechen Jaren habe si mit irem Eeman Hansen Reyen seligen draussen an der Rüssballden inn räben gewerket. der wurde über si zornig (und derenertheils wann si mitteynanderen inn Räben gwessen.) domalen käme ein man, on ein Barth unnd on ein Huet einer mittelmessgen längi und grössi inn einer Purencleydung zu iren. der sagte si söllte iren Man übergeben unnd im nachvolgen. dann er wellte ire alle fründtligkeyt bewysen unnd si wol hallten. da fragte si inn wer er werre unnd wie er heysse. da sagte er, er werre der düffel unnd heysse Clyhänsli. Alls si im aber nit zusagen wellte sonder fürgewenndt si hette jetz inn Räben zuschaffen unnd könnte nit wol von irem Eeman komen. das spreche er so wellte er balld wider komen. unnd sige ouch einswegs wider komen unnd Je si mit sinen glatten vallschen wordten überredt, das si uss den Räben von irem Eeman mit im dem düffel den Stalldenweg hinuf inn das hollz so under Lüpplwalld ligt kerrt sige / Allda hette er clyhänsli der düffel zugerüft, einen gantzzen disch voll von man unnd wybsperonen. von Jungen unnd allten. hüpschen und ungeschaffenen Lüthen mit Wyn unnd ettlicher Spyss wellche nit vast gut gwesen sig unnd an demselben ordt habe er iro sonderlich zugesprochen uff die meynung. Liebe Agnes verleugne dich Gotz und aller siner Heiligen und volg mir, unnd so du minen willen tudst. so will ich dir gutz gnug gen. unnd was du begerst, dich daran nit lassen, Sollichen sinen wordten, habe si verthruwet und glouben geben, und daruf sich leyder Gott ires Schöpffers. unnd aller sinder Heiligen wüsseendtlich verleugnet. und im dem düffel zugesagt. doch darnach inn dem holltz. mit im schandtliche unnd unnathürliche werrgk verpracht. und das sige nit die einzig ursach gwessen. das ir Eeman. desselben tags inn den Räben über si zornig worden. Sonder vil mer ir eigener böser muttwill. dann si allwegen ein starrk geyl unnd üppig Wyb gwesen sige unnd iren Eemann also für ein guten deckmantel ghept habe.

Seite 2

Item unndt etwas Zytz darnach. sige der düffel aber zu iren komen. inn irem Huss am Schwybogen zum Affenwagen. dem hab si clagt, wie ir Nachpur Melchior Keller der Schumacher. iro ghass und vind sige unnd nützit gutz throuwe unnd si möchte wol im alls den sinen. dess düffels Lon darumb geben, mit befragung wie si der sachen thun müsste, da hab er si underweisen unnd glert, Nemlich gsprochen: Si söllte acht haben wo si ine melchior KEllern oder die sinen gseche fallen. So söllte si allsdann

an ine den düffel (alls zu dem si sich verpünnt hette.) gedencken unnd sprächen Nun fall dabar inn aller düfflen Namen. und so si begere, das der fal der Person tödtlichen oder sunst zu verderblichem nachtheil und bösen schaden geraten söllte so wette er verschaffen das Einswederers beschechen müste / Also hab sich di sach hienach gemacht, das si gesagtem Melchioren Kellern inn sin Huss ganngen. unnd wie si die stägen ufgan wellen Sige sin Junges knäbli die Stägen ab gegen iren komen und gefallen, unnd si denselben ergriffen. und zestund an iren Radtgeber den düffel gedacht, unnd gsprochen, nun fall hinab aller düffel namen, und das du erlamist. Als uff dissen bösen düfflischen fluch hab si dasselbig knäbli an beynen und wo si gwellen angrüert und trucket und er danach krank unnd lam worden unnd sige ouch noch hüt dess tags ein Elender Armer dürfftig.

Item unnd vorfaren sige Bernhart Buman ir Nachpur selig. zu iro vor irem Huss uff den Banck nidergesessen, da hab si ein Bächer mit most ghept, unnd ein krut (welches si genempt hatt und aber hie nit geläsen wirt) das hette darvor iro der düffel geben. inn der Auw bj dem . . . an Hansens Büchers seligen matten am hag das hete si inn den Bächer mit most, unnd gebe gesagtem Bernhardt Buman seligen. von luter bosskeyt und übermuetz wegen dann er iren nye leyds gethan habe, daruss zetrincken. darnach sig er an sinem lyb schwach unnd blass worden. Also usgesärwet und volgende zyt gstorben.

Seite 3

. . . (Krankmachen etc. des Uli Schodoler)

Seite 4

. . . (Krankmachen des Kindes des Schultheissen Fuchslin)

Seite 5

Item unnd uff ein Zyt umb Sant Johanstag zu Sonwende alls die Eerenwyber gemeylich disser Statt Bremgardten nach gwönlichem bruch uffm Rathbuss der frow Schulltheiss Wyssin seligen. um Eereen willen Eini Schäncki angesechen und die mit Zucht und fröiden verbringen wellen da hab si gedacht unnd betrachtet. Wie si denselben wyberen. Ein bosskeyt thun welle, unnd wie man aller beser dingen gwesen. sige si zur Rathstuben uss ganngen hinuf uff die Louben. mit dem vorhaben Einen hagel unnd wüest wätter zu machen und damit den Wyberen die fröid zu verthryben. unnd uff der Louben begegnete iren ir bul der düffel Clinhänslin unnd gebet iro ein häfeli unnd sagte wie si ein hagel machen söllte, alls es aber uff der Louben nit geraten wellte, das sesse er selbs inn das häfeli inher und sagte, Nun nim das häfeli und mich

darinn unnd wirffs zur uss, das tädte sie und grad gantz unversechenlich käme ein gross wätter und ein schädlicher hagel inmassen das die anderen wyber alle ouch uss der Rathstuben hinuff die Louben. und an ander Ordt hin und här lüffent und prechten Palmen zbhunten den an thrugen inn hin und här und würffen ouch denselben über die Louben zur uss. dessglychen wo sust an anderen ordten ouch Eerenlüth by eynanderen gwesen sigent dieselben ouch von eynanderen glouffen jeder heymb zu sinem Huss, darnach wurde es wider hüpsch wätter. Sollichs habe si und ir helffer der düffel den Wyberen zum Possen und zur bosskeit gerissen unnd sige ouch das durch Biderley lüthen. an früchten korn und wyn ein mitteltheil schaden beschechen.

. . . (Verhexung des Spitalrosses)

. . . (Tötung eines alten kranken Pferdes)

Seite 6

Item unnd zum nünten ungsfar etwas vor dreyen Jaren. habe ir Schwöster Sun Heinrich Schindler der Schlosser althie si an seiner frowen kindspurt berufft. und vormals ouch etwan mal unnd aber uff dissmal wie dieselb inn kindsnöten an dem Betth gelegen und iro onmechtig gewessen. sige die hebam Anna Bulli selig. zur thüren hinuss inn die kuchi gangen, unnd ire eini brüej machen wellen, darzwüschene sige der düffel zu iren hynyn inn die Stuben kome unsichtbarlich und spreche zu iren si söllte die kindsnötige frowe vom Betth ufheben. und alls sich die kranck frow übel gebübe wie ir so we werre, da sagte si ich mag dir wol glouben. Liebes kom wir wend dich ein wenig umbher füren. im selben wiss der düffel si uf, wann ir si umbher fürent so griff du iren an den buch. inn min des düffels Namen, so wil ich . . . unnd hilff geben das das kind nit lebendig an die purtt kome müss. Also uss düfflischem gheys und bosshaftigem hertzen habe si an alle furcht und mit namen die kindsnötige frow von dem Betth mit hilff der Else Tumyysin ufgehept, unnd im umbher füren. si an dem buch mit den wordten wie der düffel si bescheyden angrüert grad zehand sige das kind uss unterlyb uff die Stubentili gfallen. unnd si tädterin, der hebamen Anna bulli selig zuher grufft das kind ufzeheben, unnd allsballd si inher kome. habe si das kindli leyder erschrockenlich und gantz tödtlich dargeben und schowen lassen, also das sich nyemantz der gepurt erfroyen mogen.

. . . (Wettermachen gegen die Stadt Bremgarten)

Seite 7

Uff Samstags den 9 tag Wynmonatz ist diss Arm Wyb vom leben zum todt erkendt worden. Also vor dem spital solle man iro mit fhüriger Zangen uff der Rechten

brust ein griff geben. darnach darunden bj dem gässlj das hinderhin inn die Schwyngassen gad, aber ein griff uff der linnggen brust, denne daniden by der burgeren keller, aber ein griff uff rechten Arm, und daniden bj der kilchstegen vor irem huss zum Affen gnant, darinn si vil boss sachen usricht den vyrten griff uff den linggen Armen darnach zenallem ufgeführt und uff der Ebnj inn dem fhür vom leben zum todt zu Eschen verbrenndt.

Anno d LXXIII

Der original handschriftliche Text umfasst sieben Seiten und gliedert sich in neun Abschnitte. Fragen sind keine notiert. Bei konzentriertem Lesen wird jedoch deutlich, dass dem Text ein ganz starres Befragungsschema zugrunde liegt und dass er ganz präzise gestellte Fragen zu beantworten scheint, nämlich: 1. Wann und wo ist der Angeklagten erstmals der Teufel erschienen? 2. Was wollte er von ihr? 3. Wie nannte er sich? 4. Wie sah er aus? 5. Wurde ein Teufelspakt geschlossen und kam es dabei zu sexuellen Kontakten mit dem Teufel? 6. Nahm die Frau am Hexensabbat teil?

Es wird also nicht gefragt, ob die Frau Agnes Muschin etwas mit dem Teufel zu schaffen hatte, sondern die Befrager gehen klar davon aus, dass die Frau eine Hexe ist und wollen eigentlich nur noch die genauen Einzelheiten dieses Tatbestandes wissen und klären.

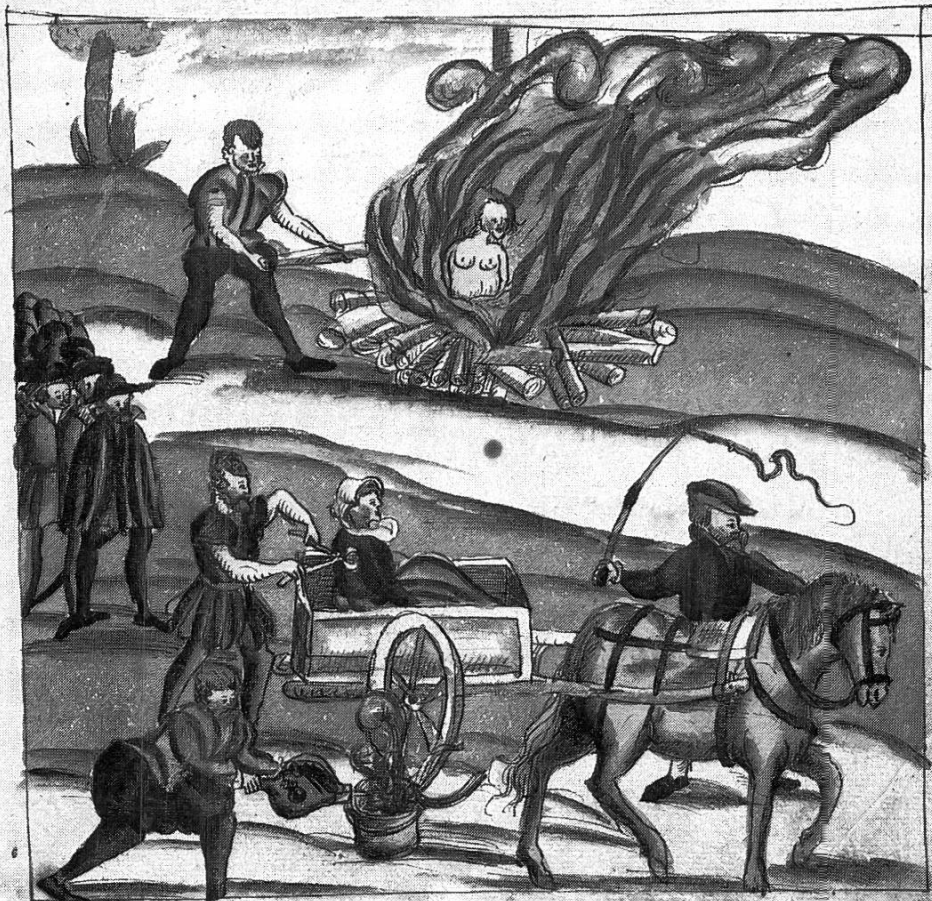
Agnes Muschin hat scheinbar folgende Aussagen gemacht: 1. Eine erste Begegnung zwischen ihr und dem Teufel hat vor sechzehn Jahren in den Reben (Eigentum der Eheleute Rey/Muschin)¹¹⁾ stattgefunden. 2. Der Teufel will ihre Gefolgschaft und verspricht ihr dafür ein angenehmes Leben und sexuelle Leidenschaftlichkeit. 3. Er hat sich ihr vorgestellt als «Kleinhänsli» und ist 4. in Gestalt eines Bauern erschienen. 5. Agnes Muschin gibt den Pakt und sexuellen Beischlaf mit dem Teufel zu. 6. Auch am Hexensabbat im Holz unterhalb des Lüppliswalds nimmt sie teil.

Daraufhin folgen die Fragen nach begangenen Delikten und deren Motiven. Agnes Muschin gibt insgesamt neun Verge-

1 5 7 4

215
424

Wie Agnes Muschin, ires
alters ob. 80 iaren, pfuñ,
derin im spital zu Bunn,
garn. Am 9 octobris
mitt feivigen zangen, an
vier orten in der stam,
pfäz, vñ hermah um ihr
häxig, vñ missrethar willer
vorbrun, mit sampliter
vergißz



hen zu. Fünffmal hat sie Menschen krank gemacht, teilweise mit tödlicher Folge, zweimal hat sie sich an Tieren vergangen und zweimal hat sie sich im Wettermachen versucht. Den ganzen Schadenzauber hat sie aus Boshaftigkeit, Mutwillen oder auf teuflische Anstiftung hin ausgeübt. Bestraft wird sie dafür mit dem Feuertod bei lebendigem Leib!¹²⁾

Diese Geschichte beziehungsweise ihr Grundmuster wiederholt sich in den andern vorliegenden Protokollen in unterschiedlichen Varianten. Zur Illustration drei Beispiele:

1574

Wie Agnes Muschin ires allers ob 80 Jaren, pfründerin im spital zu Bremgarten, Am 9 octebris mit fhürigen zangen an vier orthen in der statt pfätzt un hernach um ire häxery un missethat willen verbrennt mitt sammt irer vergycht

Quelle: WICICIANA ZB ZH, Standort: Handschr. abt. Sign. MsF 23.424

Bei *Verena Roterin*, ebenfalls Pfründerin des Spitals von Bremgarten, sind es auch schon zwanzig Jahre her, dass der Teufel sie beim Arbeiten auf ihrem (ehelichen) Gut in Villmergen heimgesucht hat. Gelockt hat er sie mit dem Versprechen, sie vom gewalttätigen Ehemann zu erlösen. Er hat sich ihr als wohlgekleideter, hübscher Jüngling präsentiert, später dann als stattlicher Bauersmann mit Namen «Luzifer». Bloss hat Verena Roterin ihren Pakt mit dem Teufel und sexuelle Kontakte nach vier Jahren abgebrochen und ist erst kurz vor ihrer Verhaftung wieder vom Teufel heimgesucht und zur Verhexung und Tötung der Schmiedebesitzerin angestiftet worden. Als Motiv für ihre Tat gibt sie an, nur zum Nutzen ihrer Base gehandelt zu haben, nicht aus Eigennutz¹³⁾.

Bei *Katharina Hirtin* von Hottingen (Zürich) hingegen liegt die Begegnung mit dem Teufel erst drei Jahre zurück. Auf

Arbeitsuche und/oder Bettelgang im Raum Solothurn, Bern, Laufenburg, Seengen und Root sucht der Teufel sie mehrmals in Gestalt eines schwarzen Mannes mit Kräuelfüssen heim. Der Teufel namens «Häni» verspricht der alleinstehenden Frau und Magd für ihre allfällige Gefolgschaft Reichtum und ein sorgloses Leben. Die Frau vollzieht Teufelspakt und sexuellen Beischlaf in einem ihr fremden, waldnahen Gebiet. Sie gibt zu, ein Hagelwetter im Raum Bern verursacht und in Seengen und Root eine Kuh verhext zu haben. Sie hat aber nach einem Jahr Gefolgschaft dem Teufel abgeschworen und eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternommen. Darauf hat sie der Teufel für knapp zwei Jahre in Ruhe gelassen¹⁴⁾.

Ebenfalls nur drei Jahre zurück liegt die Teufelsbegegnung bei *Anna Maria Kauffmann* von Zufikon. Im Alter von neun Jahren ist ihr der Teufel in Gestalt eines schönen, weiss glänzenden Mannes begegnet, als sie bei einer alten Frau übernachtet hat. Zusammen mit dieser Frau zwingt der Teufel Luzifer sie zu Pakt, sexuellem Beischlaf und Teilnahme am Hexensabbat. In der Folge macht sie sich im Raum Luzern der Verhexung von Kalb und Kühen und der Tötung einer Magd schuldig. In Bremgarten hat sie mittels Teufelssalbe eine Frau verhext. Als Motiv für ihre Taten nennt sie Angst und Unwillen. – Das zwölfjährige Mädchen wird zur Strafe enthauptet und anschliessend auf dem Scheiterhaufen verbrannt¹⁵⁾.

Abschliessend lässt sich zu den vorliegenden zwölf Protokollen¹⁶⁾ sagen: Fragen nach dem Teufel, Zeitpunkt der Teufelsbegegnung und des Teufelspakts finden sich überall an erster Stelle. Dann erst kommen Fragen nach den Delikten und deren Motive. Teilweise sind die Fragen etwas unterschiedlich gewichtet. Je nach Befrager sind einzelne Aussagen ausführlicher als andere. Kurz zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Der Zeitpunkt zwischen der ersten Teufelsbegegnung und der Anklage schwankt zwischen einem und zwanzig Jahren, bei vielen Frauen scheint er schon sehr lange zurückzuliegen (zirka

14–16 Jahre). Die Orte der Begegnung sind fremde, unheimliche Gegenden oder auch eine ganz vertraute Umgebung (Rebberg, Hausacker). Als Lockmittel des Teufels nennen die Frauen Erlösung aus Armut und/oder von einem gewalttätigen Ehemann. Der Teufel stellt sich gewöhnlich als Hänslì, Häni, Kleinhänslì oder Luzifer vor. Einmal erscheint er in Gestalt eines Jünglings in teuren Kleidern, ein andermal als Bauersmann in teurer Kleidung und dann auch als schwarzer Mann mit Kräuelfüssen.

Bei allen Frauen kommt die Schilderung des Teufelspakts vor, ebenso die Schilderung nachfolgender sexueller Kontakte mit dem Teufel, die die Frauen gewöhnlich mit den Worten «ein schandtlich (bösen) üppigen Mutwillen verpracht»¹⁷⁾ umschreiben. Und gerade hier an diesem Punkt scheinen die Richter (als Männer) besonders interessiert zu sein. Es geht ihnen nicht nur um die Frage, ob die Frau sexuelle Kontakte mit dem Teufel hatte, sondern wie oft sie sich dem Teufel hingegeben habe. Einer muss auch die Frage nach der Beschaffenheit des Samens des Teufels und möglicherweise nach seinen sexuellen Praktiken und dem Lustempfinden der Frau gefragt haben, denn Katharina Hirtin gibt zu Protokoll, es sei ein schändlich unnatürlich und kalt Werk gewesen und ihr sei übel geworden. Sie sei daraufhin eine Zeitlang krank gewesen. In den Köpfen der Leute geistert die Vorstellung herum, der Teufelssamen sei kalt und das Glied des Teufels sei mit Schuppen und Widerhaken versehen, um die unersättliche sexuelle Lust der Frauen zu mindern. Vielleicht ist der Katharina Hirtin deshalb übel geworden und war sie nachher eine gewisse Zeit krank.

Der Hexensabbat ist praktisch nur bei Agnes Muschin ausführlich geschildert.

Delikte haben die Frauen folgende begangen: Verhexung von Mensch und Tier teilweise mit Todesfolge und das Wettermachen. Ausgeführt haben sie ihre Missetaten jeweils mit Wissen oder Hilfe des Teufels, und sie mittels Handauflegen

oder sonstiger körperlicher Berührung des Opfers verursacht.

Zu den Motiven: Die Frauen bezichtigen sich der Bosheit, Rachsucht, des Übermuts und der sexuellen Gier¹⁸⁾.

Solche Aussagen, wie sie die Frauen in Bremgarten zu Protokoll gaben, wurden häufig durch Folter oder unter Androhung von Folter erzwungen. In Bremgarten findet sich jeweils in der Einleitung des Protokolls, die Frauen hätten «ungebunden, ungezwungen on alle nodt und Marter bekennt . . .»¹⁹⁾ Was das heisst, ob es sich um eine juristische Floskel handelt, um das Davor- und das Dazwischenliegende zu überdecken, oder ob die Aussage zum Nennwert genommen werden kann, bleibt offen. Und das Fragezeichen wird umso grösser, wenn sich in einem Prozess der Satz findet «hat ein Zeichen einer Hexe auf dem Schulterblatt»²⁰⁾. Wenn keine Folter stattgefunden hat, müssen Körperbeschauung und Hexenzeichentest²¹⁾ vorgenommen worden sein!

Mit all diesen Aussagen bestätigen die angeklagten Frauen den Richtern, dass sie Hexen sind. Woran haben die Leute aber erkannt, dass diese Frauen Hexen sein müssen, woher kam der Verdacht? Gibt es weitere Gemeinsamkeiten oder Merkmale bei diesen Frauen, beispielsweise bezüglich Alter, Herkunft und Lebensweise?

Wie die Frauen im einzelnen gelebt haben, wie integriert sie an ihrem Wohnort waren, wird aus den Verhören nicht ersichtlich. Meist findet sich nur ein ganz kurzer Verweis auf ihre allgemeine Lebenssituation: Von Katharina Hirtin wissen wir, dass sie wohl nirgends recht daheim war, sondern als unverheiratete Frau und Magd von Stelle zu Stelle zog und zwischendurch auch mal betteln musste. Dasselbe gilt wohl für Anna Maria Kauffmann. Von den Ortsansässigen Agnes Muschin und Verena Roterin können wir annehmen, dass sie nicht gross finanzielle Probleme hatten: A. Muschin besitzt Haus und Gut, V. Roterin nachweisbar Gut. Aber wieviele Feinde und Neider, Streitereien und Händel sie hatten, bleibt im dunkeln.

Für das Vorhandensein möglicher (nachbarschaftlicher) Konflikte und Feindseligkeiten spricht bei A. Muschin die Wahl ihrer Opfer. Bemerkenswert scheint uns noch die Tatsache, dass sich die bösen Werke mehrheitlich gegen männliche Personen richten (Melchior Kellers Sohn, Uli Schodoler, des Schultheissen Füchslin Kind, Nachbar Bernhard Buman, der Schwester Sohn Kind). Weitere Gemeinsamkeiten dieser beiden Frauen dürften ihr fortgeschrittenes Alter sein. Beide sind Pfründerinnen des Spitals²²⁾ und zum Zeitpunkt der Anklage verwitwet. Welche Schlüsse sind daraus zu ziehen? Besteht ein Zusammenhang zwischen jung, hübsch, arm, alleinstehend, ortsfremd oder alt, vermögend, verwitwet, einheimisch? Oder sind diese Kombinationen rein zufällig? – Wieweit sie ausschlaggebend für Verdächtigungen sind und typisch für die verfolgten Frauen und inwieweit soziale Konflikte mit hineinspielen, kann für die Hexenverfolgung in Bremgarten nicht geklärt werden²³⁾. Bestimmt aber spielt von diesen vier Faktoren der Zivilstand eine Rolle, denn es fällt auf, dass alle Frauen zum Zeitpunkt der Anklage unverheiratet oder verwitwet sind. Fragt sich dann, ob die Wahl gerade auf sie fällt, weil sie ohne Mann schutzlos sind oder ob ihr Alleinsein in der Gesellschaft eine gewisse Angst vor mangelnder sozialer Kontrolle hervorruft.

Bemerkenswert ist auch die Zeitspanne zwischen erstem und letztem Delikt und dem Zeitpunkt der Anklage. Bei Agnes Muschin beispielsweise liegt das erste Delikt sechzehn Jahre zurück, das letzte zwei Jahre. Es gibt also eine relativ lange Latenzzeit, bis eine Frau als Hexe angeklagt wird. Was genau der Auslöser ist, warum eine Frau dann angezeigt wird und wer sie anzeigt, lässt sich für keine der Angeklagten in Bremgarten ermitteln. – Es könnten persönliche Streitigkeiten, Eifersüchteleien sein zwischen der Angeklagten und einem Mann oder einer Frau²⁴⁾ oder auch einer ganzen Nachbarschaft.

Es bleibt die Frage, warum, weshalb kommen diese der Hexerei verdächtigen Frauen dazu, solche Geständnisse abzule-

gen, solche Geschichten zu erzählen, Taten zuzugeben, die sie nie begangen haben, ja nie begehen konnten.

Es drängen sich drei mögliche Erklärungen auf: Das Deutungsmuster von gut und böse (Teufelspakt und Schadenzauber) ist in der Gesellschaft fest verankert, es wird von niemand in Frage gestellt. Die Leute hören es tagtäglich. Sie erleben auch die Sanktionierung des Bösen handfest: Hexenverbrennungen sind ein öffentliches Schau(er)spiel²⁵). Von daher sind genug Geschichten-Muster vorhanden, um solche Geständnisse abzulegen, sie müssen bloss noch auf die eigene Person projiziert und ausgesprochen werden.

Dem kommt wahrscheinlich entgegen, dass der sogenannte Etikettierungs- und Isolierungsprozess – das «Zur-Hexegestempelt-werden» – in vielen Fällen recht langsam vor sich geht, im Minimum zwei bis drei Jahre. Irgend etwas kann passieren, ein Streit mit unangenehmen Folgen, weitere Vorfälle häufen sich, und dann erfolgt eine verstärkte Aufmerksamkeit und Kontrolle von seiten der Umwelt – und das ganze bekommt System . . . Zum dritten ist die Situation der Frauen vor Gericht ausweglos. Einmal angeklagt, gibt es für sie nur noch Anpassung und Einlenken oder Widerstand, was vermehrt Schikane und Folter nach sich zieht. Das Ende bleibt sich in beiden Fällen gleich: Tod durch Verbrennen! Denn das Verfahren ist so eindeutig festgelegt: Der Richter stellt die Fragen, er bestimmt die ganze Begrifflichkeit, den Sprachcode, die Gewichtung und Ausführlichkeit der Fragen²⁶). Die Frau hat bloss noch adäquat zu antworten, die Antworten werden ihr ja auch praktisch in den Mund gelegt. Eine Möglichkeit sich selbst einzubringen, den Sachverhalt anders darzustellen, gibt es absolut nicht. Diese Frauen treten also alle mit der Gewissheit zum Prozess an, dass, wie sie es auch drehen und wenden mögen, ihnen bloss noch der Tod wartet, und dass aus ihrer Hinrichtung erst noch ein Volksfest wird. Wie haben die angeklagten Frauen diese Situation ertragen? Wie sind sie wohl damit fertig geworden?

Literaturhinweise

BECKER, Gabriele, BOVENSCHEN, Silvia (Hg.), *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*. Frankfurt a.M. 1977.

BLAUERT, Andreas, *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*. Hg. Dieter und Ruth Groh. Hamburg 1989.

BURGHARTZ, Susanna, *Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Die Luzerner Prozesse im 15./16. Jahrhundert*. (Unveröff.) Lizentiatsarbeit phil. Basel 1983.

HONEGGER, Claudia (Hg.), *Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters*. Frankfurt a.M. 1978.

BUERGISSER, Eugen, *Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter*. In: *Argovia* 49, S. 3–188.

FELDER, Peter, *Die Kunstdenkmäler des Kts. Aargau, Bd. 4, Bezirk Bremgarten*. Basel 1967.

SIEGRIST, Jean Jacques, *Die Rechtsquellen des Kts. Aargau, 2. Teil. Rechte der Landschaft 8. Bd. Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712*. Aarau 1976.

Anmerkungen

- 1) Stadtarchiv Bremgarten:
 - Abteilung II Bücherarchiv Nr. 38, Turmbuch 1642–1691
 - Abteilung III Aktenarchiv Nr. 16.3, Criminalia 1574–1740Den Hinweis, dass die Hexenprozesse in diesen Akten zu finden seien, habe ich von Eugen Bürgisser. Er hat mir lebenswürdigerweise auch gleich die Signaturen und Seitenzahlen der einzelnen Einträge zur Verfügung gestellt und mir so eine zeitintensive Sucharbeit erspart – Herzlichen Dank!
- 2) Die Gerichtsbücher sind nur teilweise erhalten, gewisse Zeitspannen fehlen; es existieren beispielsweise keine weiteren Bände des Turmbuchs vor 1642 beziehungsweise nach 1691. Es scheint auch

nicht möglich, Hexenverfolgungen indirekt zu eruieren über Quellen wie Ratsbücher, Säkelamtsrechnungen etc. Diesbezügliche Stichproben ergaben keine Hinweise auf allfällige Händel, Streitigkeiten, die einem Prozess vorausgingen, und auch keine Notiz über Unkosten von Hinrichtungen etc. Einzige Ausnahme: Im Tagebuch des W. Schodoler habe ich zwei Hexenverbrennungen notiert gefunden, diejenige von Verena Trost, Regula Meyer, Anna Lang und diejenige von Agnes Muschin. Aber der Eintrag bringt keine zusätzlichen Informationen – vgl. dazu Stadtarchiv Bremgarten. Abt. II Bücherarchiv. Nr. 7 Tagebuch des W.S. S. 71b + 72.

3) Verurteilung und Hinrichtung der Hexe Agnes Muschin und der Hexen Verena Trost, Regula Meyer und Anna Lang sind uns bildlich überliefert in der Sammlung des Chorherren Wick – vgl. dazu Illustrationen: Bild 12a und 13a.

4) Es sind dies:

1551(?)	Verena Roterin	}	Abt. III Aktenarchiv Nr. 16.3
1574	Agnes Muschin		
	Verena Trost		
	Regula Meyer		
	Anna Lang		
1584	Katharina Hirtin		
1642	Margret Buochern	}	Abt. II Bücherarchiv Nr. 38
	Anna Weisshauptin		
	Madle Horberin		
	Hans Heinrich Huber		
	Anna Wetzlerin		
1654	Anna Maria Schwarz		
1668	Anna Maria Kauffmann		

5) BLAUERT, Andreas, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauber- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hg. Dieter und Ruth Groh. Hamburg 1989, S. 59.

6) A. Blauert nennt das Beispiel Kriens: Viele Ortsfremde haben sich integriert im Dorf und über Heiraten mit den Einheimischen liiert. Einer Familie gelingt dies nicht. Der Neid der andern auf ihren

Landbesitz mündet – so Blauert – letztendlich in der Anklage der Frau als Hexe.

- 7) vgl. Anm. 1
- 8) Indirekte Rückschlüsse über andere Quellen wie Ratsbücher etc. sind, wie oben schon erwähnt in Anm. 2, nicht möglich.
- 9) das zugleich auch noch *bildlich* dokumentiert ist.
- 10) Stadtarchiv Bremgarten, Abt. III Aktenarchiv Nr. 16.3
- 11) Mittlerweile ist die Angeklagte verwitwet und Pfründerin des Spitals Bremgarten geworden.
- 12) Hexen werden gewöhnlich zum Tod durch Verbrennen verurteilt – in einzelnen Fällen können sie aus Gnade zuerst enthauptet und erst anschliessend verbrannt werden – Sie werden auf eine Leiter gebunden und dann ins Feuer geworfen. Hat eine Hexe besonders schändlich gehandelt und viele Delikte begangen – und dies trifft scheinbar für A. Muschin zu – soll man sie zuvor mit feurig glühenden Zangen in beide Brüste und Seiten klemmen und brennen, zur Abschreckung der Leute. Ort der Hinrichtung beziehungsweise Verbrennung ist in Bremgarten gewöhnlich die Obere Ebene. Vgl. dazu auch SIEGRIST, Jean Jacques, Die Rechtsquellen des Kts. Aargau 2. Teil. Rechte der Landschaft. 8. Bd. Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712. Aarau 1976, S. 697 und 717.
- 13) Stadtarchiv Bremgarten, Abt. III Aktenarchiv Nr. 16.3
- 14) id.
- 15) Stadtarchiv Bremgarten, Abt. II Bücherarchiv Nr. 38, S. 40r–42. – Die vorangehende Enthauptung ist ein Akt der Gnade, wohl ihrer Jugendlichkeit wegen.
- 16) ich beziehe mich auf die Frauenprotokolle
- 17) vgl. dazu Protokolle der K. Hirtin oder V. Roterin
- 18) Es sind dies genau die Charaktereigenschaften, die der Hexenhammer ihnen zuschreibt!
- 19) vgl. dazu das Protokoll der Agnes Muschin
- 20) Stadtarchiv Bremgarten, Abt. II Bücherarchiv, Nr. 38, S. 4r – Protokoll Margret Buochern – sie ist noch im Gefängnis gestorben(!) und anschliessend verbrannt worden.
- 21) Unempfindlichkeit einer Körperstelle gilt als Hexenzeichen
- 22) d.h. sie sind schon ältere Bürgerinnen, denn das Spital ist zu dieser

Zeit schon mehrheitlich eine Altersvorsorge für mehr oder minder wohlhabende Bürger und Bürgerinnen. Von Agnes Muschin wissen wir zudem aus der «Wickiana», dass sie über 80 Jahre alt gewesen ist.

- 23) v.a. mangels Quellenlage
- 24) Frauen sind nicht nur sogenannten Streit- und Rachsüchtig, sondern treten oft auch als Vermittlerinnen auf vor Gericht wie die Akten in Luzern zeigen – vgl. dazu BURGHARTZ, Susanna, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Die Luzerner Prozesse im 15./16. Jahrhundert (Unveröff.) Lizentiatsarbeit phil. Basel 1983.
- 25) Dies wird auch immer wieder in zeitgenössischen Darstellungen deutlich.
- 26) Dies alles wohl nicht sehr frauenfreundlich. Welche Frau sagt schon freiwillig von sich, sie sei ein stark geil und üppig Weib, sie sei boshaft, habe ein böses Herz – vgl. dazu Am Muschin S. 1, 5 und 6.